

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises		88	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Feuerwehrhaus Herringhausen“ Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Gemeinde Bohmte	167	
33	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit – Änderung Tierhaltung in Neuenkirchen; 980-26	161	89	Bekanntmachung der Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bohmte	168
34	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit Änderung der Tierhaltung in Glandorf, Az. 8312-25	162	90	Bekanntmachung der Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen (Änderungsbereich Merzen)	168
35	Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Nordbruch und Flage“	162	91	Haushaltssatzung der Gemeinde Badbergen für das Haushaltsjahr 2026	169
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände		92	Bekanntmachung der Gemeinde Merzen über das Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 „Sondergebiet Feldhuhn-Station mit Biodiversitätszentrum, westlich des Kabbus Kirchweges“, Merzen	170	
85	Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der BIQ Business- und Innovationspark Quakenbrück GmbH	162	93	Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Stadt Quakenbrück	171
86	Haushaltssatzung der Gemeinde Alfhausen für das Haushaltsjahr 2026	164	94	Verordnung für die Samtgemeinde Artland zur Regelung des Marktwesens	172
87	Haushaltssatzung der Stadt Bad Iburg für das Haushaltsjahr 2026	165	95	Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes X "Gewerbegebiet nördlich der B 51", 5. Änderung der Gemeinde Beim	175

A. Bekanntmachungen des Landkreises

33

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit – Änderung Tierhaltung in Neuenkirchen; 980-26

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), geprüft.

Aktenzeichen: 544-neu-00980-26
 Baugrundstück: 49586 Neuenkirchen, Schulstr. 5
 Gemarkung: Limbergen
 Flur: 12
 Flurstück(e): 47

Neubau einer landw. Abstellhalle

Geplant ist der Neubau einer landwirtschaftlichen Abstellhalle als Erweiterung des bestehenden Betriebes in der Gemeinde Neuenkirchen, Gemarkung Limbergen, Flur 12, Flurstück 47. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Auf dem Betrieb sind insgesamt 1.610 Mastschweine, 30 männl. Jungvieh < 1 Jahr und 30 Mastbullen 1-2 Jahre genehmigt. Daher ist gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sowie Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind,.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG zu erwarten.

In ca. 50 m westlich des Vorhabens befindet sich eine Wallhecke „Baumreihe auf deutlichem Wall mit lückiger Strauchschicht“. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung der Stickstoffemissionen. Die genehmigte Tierzahl verändert sich nicht. Gehölze werden nicht entfernt. Daher sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.05.2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i.A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2026

34

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
Änderung der Tierhaltung in Glandorf, Az. 8312-25**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), geprüft.

Aktenzeichen: 535-gla-08312-25
Baugrundstück: 49219 Glandorf, Schnaatweg 6
Gemarkung: Schwege
Flur: 6
Flurstück(e): 264

Aufstellung Futtersilos mit Einhausung Futterlager und -technik

Der Antragsteller plant die die Aufstellung von Futtersilos mit Einhausung Futterlager und -technik in der Gemeinde Glandorf, Gemarkung Schwege, Flur 6, Flurstück 264. Bei dem Standort der Vorhaben handelt es sich planungsrechtlich um den Außenbereich.

Gemäß der § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. der Nr. 7.11.1 der Anlage 1 des UVPG war eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben entstehen, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben wird eine Fläche von 211 m² versiegelt. In diesem Bereich gehen die Bodenfunktionen verloren. Da es sich jedoch nur um einen geringfügigen Flächenverbrauch handelt und der überwiegende Teil des Vorhabens auf bereits versiegelten Flächen erfolgt, werden sowohl das Schutzgut Fläche, als auch das Schutzgut Boden nicht negativ beeinträchtigt. Bauliche Anlagen stellen grundsätzlich visuelle Störelemente in der Landschaft dar. Da das Vorhaben auf der Hof-

stelle errichtet wird und Eingrünungsmaßnahmen zur Einbindung in die Landschaft erfolgen, wird auch das Schutzgut Landschaft nicht negativ beeinträchtigt. Durch die Einhausung der Annahme und der Befüllstation der Silos werden sich die Emissionen nicht relevant erhöhen. Es sind kurzzeitig und zeitlich begrenzt entstehende Staub- und Lärmemissionen möglich, sodass auch das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit nicht negativ beeinträchtigt wird.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 24.04.2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Pforte

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2026

35

**Auflösung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Nordbruch und Flage“**

Der Wasser- und Bodenverband „Nordbruch und Flage“ wurde am 29.04.2026 von Amts wegen aufgelöst.

Ich fordere hiermit alle Gläubiger auf, gegebenenfalls noch bestehende Ansprüche gegen den Verband bis zum 29.07.2026 beim Landkreis Osnabrück – Fachdienst Umwelt, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, anzumelden.

Osnabrück, den 08.05.2026
Az.: FD7.4-2020/001496 wv

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Umwelt
i.A. Westkamp

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2026

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden
Samtgemeinden und der Zweckverbände**

85

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2024
der BIQ Business- und Innovationspark
Quakenbrück GmbH**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, hat mit Da-

tum vom 12.06.2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“

An die BIQ Business- und Innovationspark Quakenbrück GmbH, Quakenbrück

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der BIQ Business- und Innovationspark Quakenbrück GmbH, Quakenbrück, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der BIQ Business- und Innovationspark Quakenbrück GmbH, Quakenbrück, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und

geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfas-

sungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO (Nds.) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO (Nds.) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.“

Übrige Angaben gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO (Nds)

Gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO (Nds) bestätigen wir: Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 30.10.2025

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Sonja Göhler

Der Aufsichtsrat der BIQ Business- und Innovationspark Quakenbrück GmbH hat in seiner Sitzung am 17.06.2025 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2024 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 3.691.835,38 € festgestellt.

Dem Geschäftsführer Franz-Georg Gramann wurde für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Die Gesellschafterversammlung der BIQ Business- und Innovationspark Quakenbrück GmbH hat in ihrer Sitzung am 28. August 2025 beschlossen, den Jahresfehlbetrag von 45.419,85 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Gemäß §§ 158, 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVo) werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der BIQ Business- und Innovationspark Quakenbrück GmbH für das Geschäftsjahr 2024 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der BIQ Business- und Innovationspark Quakenbrück GmbH, Markt 1, 49610 Quakenbrück während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Quakenbrück, 21.04.2026

BIQ Business- und Innovationspark Quakenbrück GmbH
Franz-Georg Gramann
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2026

86

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfhausen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Alfhausen in der Sitzung am 19.03.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.235.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.203.500 €
Überschuss aus ordentlichem Ergebnis:	32.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Überschuss aus außerordentlichem Ergebnis:	0 €

Gesamtergebnis 32.300 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.791.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.897.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	200.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	88.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	356.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbeträge

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.991.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.342.800 €
Finanzmittelbestand 2026	-351.400 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 5

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 5.000 € nicht übersteigen.

§ 6

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehr-

aufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 191.100 EUR festgesetzt.

Alfhausen, den 19.03.2026

Die Bürgermeisterin
Droste

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die für den § 3 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 22.04.2026 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.05.2026 bis 29.05.2026 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Gemeinde Alfhausen, Bremer Tor 8, 49594 Alfhausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter <https://sgbsb.de/alfhausen/finanzen/>

Alfhausen, den 23.04.2026

Gemeinde Alfhausen
Die Bürgermeisterin
Droste

Nachtrag zum Veröffentlichungshinweis:

Alle Interessierten, die die Haushaltssatzung 2026 einsehen möchten, setzen sich bitte mit der Gemeinde Alfhausen, Telefon 05464/966660, Mail info@alfhausen.de, in Verbindung.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2026

87

Haushaltssatzung der Stadt Bad Iburg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Iburg in der Sitzung am 26.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 24.709.400 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 24.285.000 Euro

 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 247.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 44.900 Euro
- Nachrichtlich: Gesamtergebnis 626.500 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 23.859.200 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 21.949.200 Euro

- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 3.575.600 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 4.428.300 Euro

- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 852.700 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.524.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 25.069.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 27.902.300 Euro

Der **Wirtschaftsplan des Wasserwerkes** für das Haushaltsjahr 2026 wird

- im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von 1.573.500 Euro
- im Erfolgsplan mit Aufwendungen in Höhe von 1.498.300 Euro
- im Finanzplan mit Einzahlungen in Höhe von 631.200 Euro
- im Finanzplan mit Auszahlungen in Höhe von 631.200 Euro

Der **Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes** für das Haushaltsjahr 2026 wird

- im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von 2.338.200 Euro
- im Erfolgsplan mit Aufwendungen in Höhe von 1.926.300 Euro
- im Finanzplan mit Einzahlungen in Höhe von 973.000 Euro
- im Finanzplan mit Auszahlungen in Höhe von 973.000 Euro

**§ 2
Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 852.700 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für das Wasserwerk der Stadt Bad Iburg wird auf 315.700 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für das Abwasserwerk der Stadt Bad Iburg wird auf 70.400 Euro festgesetzt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 25.813.900 Euro festgesetzt.

**§ 4
Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes Abwasserwerkes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes Wasserwerkes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

**§ 5
Steuerhebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 400 v.H.

**§ 6
Wertgrenzen**

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

Bad Iburg, 26.02.2026

Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister
Große-Albers

- 2. Bekanntmachung
 - 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 - 2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 sowie § 130 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 23.04.2026 unter dem Aktenzeichen 11.3 mit folgender Nebenbestimmung erteilt worden:

„Die Genehmigung des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für das Jahr 2026 (852.700 €) ergeht in Bezug auf den 467.500 € übersteigenden Betrag unter der Bedingung, dass die Stadt hierzu noch ergänzende Informationen vorlegt, die den Bedarf der Kreditaufnahme nachweisen. Nach Vorlage dieser zusätzlichen Informationen wird die Kommunalaufsicht prüfen und anschließend mitteilen, ob über den freigegebenen Kreditbedarf in Höhe von 467.500 € hinaus weitere Kredite aufgenommen werden dürfen.

„Die Genehmigung des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen ergeht hinsichtlich der für die zur Zeit noch in der Konzeptionsphase befindliche Baumaßnahme Grundschulcampus festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Jahre 2027 und 2028 unter der Bedingung, dass die Stadt ergänzend zu den bisherigen Informationen eine vom Rat beschlossene Feststellung zu dem für eine Beschulung notwendigen Bau- und Investitionsvolumen des Grundschulcampus vorlegt. Die Feststellung des Rates muss Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- Welcher Raum- und Investitionsbedarf wird vom Rat unter Betrachtung der möglichen Nutzung vorhandener Schulinfrastruktur als notwendig bewertet
- Aktualisierte Darstellung Raumprogramm
- Aktualisierte Berechnung der Baukosten Grundschulcampus
- Erläuterung zu absehbaren Änderungen der Veranschlagungen für den Grundschulcampus in der mittelfristigen Finanzplanung.

Nach Vorlage dieser Feststellung wird die Kommunalaufsicht entscheiden, ob das vorgelegte Bau- und Investitionsvolumen des Grundschulcampus plausibel ist. Falls dies der Fall ist, wird die Kommunalaufsicht anschließend die Entscheidung mitteilen, ob die auf den Grundschulcampus entfallende Verpflichtungsermächtigung ganz oder teilweise genutzt werden darf, um Auftragsvergaben vorzunehmen.“

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2. S. 3 NKomVG vom 15.05.2026 bis zum 26.05.2026 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, Am Gografenhof 4, 49186 Bad Iburg, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, 27.04.2026

(Siegel) **Stadt Bad Iburg**
Der Bürgermeister
Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2026

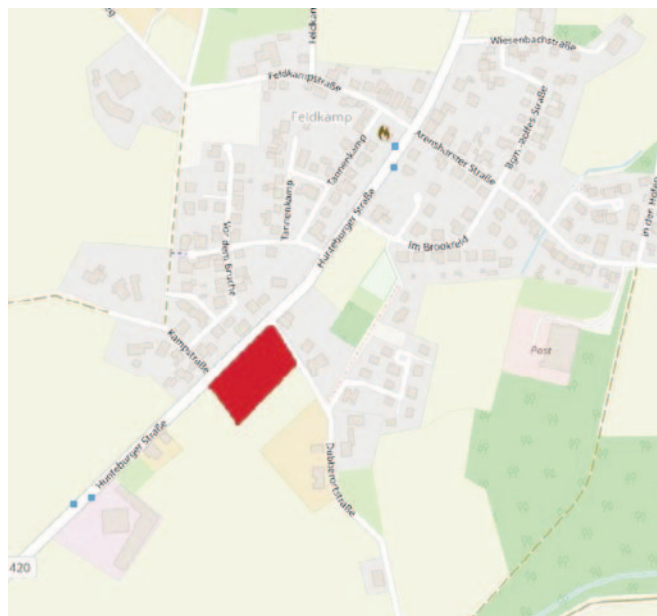
88

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 120
„Feuerwehrhaus Herringhausen“
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten
gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 den Bebauungsplan Nr. 120 „Feuerwehrhaus

Herringhausen“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt der Bebauungsplan Nr. 120 „Feuerwehrhaus Herringhausen“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 120 „Feuerwehrhaus Herringhausen“ befindet sich zwischen den Ortsteilen Laar und Feldkamp an der die beiden Ortsteile verbindenden Hunteburger Straße(K420). Die genaue Lage des Plangebiets ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt



Der Bebauungsplan Nr. 120 „Feuerwehrhaus Herringhausen“ steht ab sofort zusammen mit der Begründung und den Fachgutachten auf der Internetseite der Gemeinde Bohmte (www.bohmte.de) unter dem Menüpunkt Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Bebauungspläne → Rechtskräftige Bebauungspläne zu jedermanns Einsicht zur Verfügung. Ebenso werden die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Bohmte, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 2.05, während der Dienststunden bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bohmte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

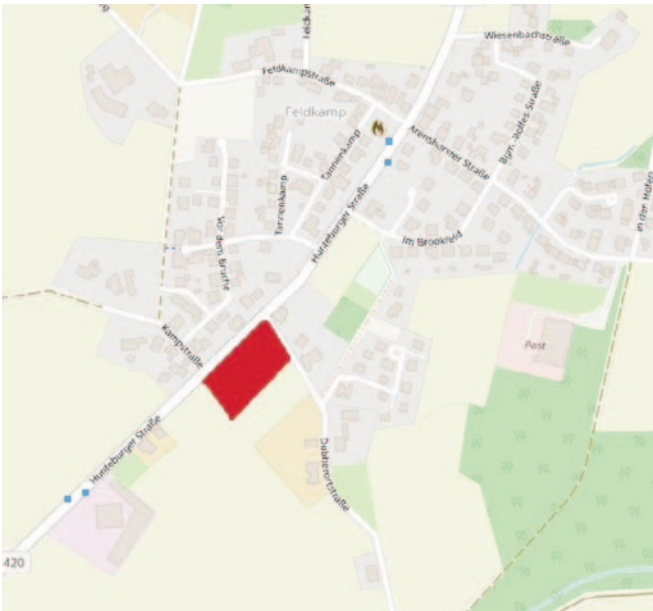
Der Bürgermeister
Markus Kleinkauertz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2026

Bekanntmachung Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bohmte

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat die 28. Änderung des Flächennutzungsplans am 18. Dezember 2025 in öffentlicher Sitzung festgestellt. Gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bedarf die Änderung des Flächennutzungsplans der Genehmigung. Diese wurde mit Schreiben des Landkreises Osnabrück vom 08. April 2026 unter Az.: 6.3-13-28-2026 erteilt und wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bohmte in Kraft.

Der Änderungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich zwischen den Ortsteilen Laar und Feldkamp an der die beiden Ortsteile verbindenden Hunteburger Straße (K420). Die genaue Lage des Plangebiets ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.



Die genehmigte 28. Änderung des Flächennutzungsplans steht ab sofort zusammen mit der Begründung und den Fachgutachten auf der Internetseite der Gemeinde Bohmte (www.bohmte.de) unter dem Menüpunkt Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Flächennutzungsplan → Rechtskräftige Änderungen des Flächennutzungsplans zu jedermanns Einsicht zur Verfügung. Ebenso werden die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Bohmte, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 2.05, während der Dienststunden bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bohmte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes

geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister
Markus Kleinkauertz

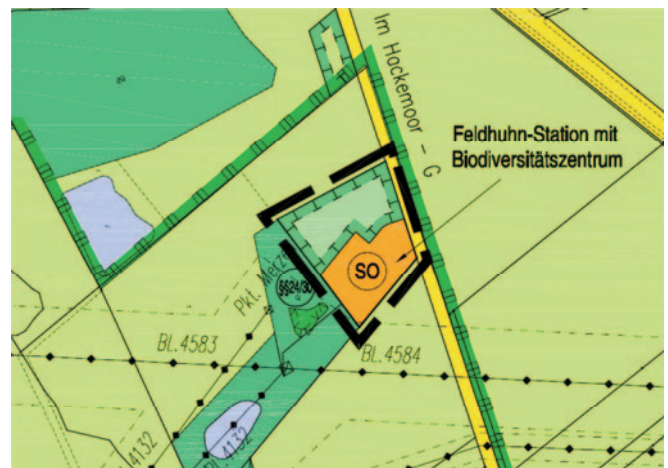
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2026

90

Bekanntmachung der Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen (Änderungsbereich Merzen)

Der Landkreis Osnabrück hat die vom Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen am 01.12.2025 beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen mit Verfügung vom 12.03.2026 (Az.: 6.3-70-35-2026) gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Der Planänderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 0,7 ha, er liegt südlich der engeren Ortslage der Gemeinde Merzen, westlich der Samtgemeindeverbindungsstraße „Kabbus Kirchweg“ in der Gemarkung Südmerzen, Flur 10, Flurstück 11/4 und kann aus dem nachstehenden Planausschnitt entnommen werden.



Die genehmigte 35. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, der Planbegründung und dem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung, der zusammenfassenden Erklärung und weiteren Anlagen kann ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Neuenkirchen, Alte Poststraße 5 - 7, 49586 Neuenkirchen, während der Dienstzeiten – montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr – nach vorheriger Terminvereinbarung - eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 35. Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen tritt mit der Bekanntmachung im

**elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück
Nr. 9 am 15.05.2026 gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.**

Auf die Rechtsnachfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Danach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Neuenkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechen, wenn Fehler § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Neuenkirchen, 28.04.2026

(Siegel) **Samtgemeinde Neuenkirchen**
Der Samtgemeindebürgermeister
Christoph Trame

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2026

91

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Badbergen
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Badbergen in seiner Sitzung am 02.03.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 6.241.327 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 6.740.997 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 0 €
 - 1.5 Jahresergebnis - 499.670 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.455.330 €
 - 2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.327.208 €
 - Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit - 871.878 €

2.3 auf Einzahlungen für Investitionen	150.000 €
2.4 auf Auszahlungen für Investitionen	2.145.500 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 1.995.500 €
2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.995.500 €
2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	385.297 €
davon Umschuldungen	0 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.610.203 €
2.7 Finanzmittelbestand	- 1.257.175 €

Nachrichtlich

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.600.830 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.858005 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditaufnahme) beträgt 1.995.500 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind ab 2025 durch eine besondere Satzung – „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Badbergen (Hebesatzsatzung)“ wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer
 - a) Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftlich genutzte Betriebe 380 v.H.
 - b) Grundsteuer B für bebaute und unbebaute Grundstücke 250 v.H.
2. Gewerbesteuer 390 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 180.000 € festgelegt.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 6 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleich-

ches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

Badbergen, 03.03.2026

Jan-Christoph Söhnel
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Osnabrück, Amt für Kommunalaufsicht, hat mit Verfügung vom 22.04.2026 unter dem Aktenzeichen 11.3 gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den § 2 (Kreditermächtigung) und den § 4 (Höchstbetrag der Liquiditätskredite) der Haushaltssatzung der Gemeinde Badbergen für das Haushaltsjahr 2026 genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.05. bis 28.05.2026 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Badbergen, Bahnhofstraße 3, Zimmer 3, 49635 Badbergen, öffentlich aus.

Badbergen, 18.05.2026

(Siegel) **Gemeinde Badbergen**
Jan-Christoph Söhnel
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2026

92

Bekanntmachung der Gemeinde Merzen über das Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 „Sondergebiet Feldhuhn- Station mit Biodiversitätszentrum, westlich des Kabbus Kirchweges“, Merzen

Der Rat der Gemeinde Merzen hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 „SO-Gebiet Feldhuhn-Station mit Biodiversitätszentrum, westlich des Kabbus Kirchweges“, mit örtlichen Bauvorschriften, einschließlich Begründung und dem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung und die Vorhaben- und Erschließungspläne als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des B-Plan 22 umfasst eine Größe von ca. 0,7 ha, er liegt ca. 550 m südlich der engeren Ortslage der Gemeinde Merzen, westlich des „Kabbus Kirchweg“ in der Gemarkung Südmerzen, Flur 10, Flurstück 11/4. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind aus dem nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.



Im Parallelverfahren wurde gleichzeitig die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen vorgenommen.

Der Bebauungsplan Nr. 22 „SO-Gebiet Feldhuhn-Station mit Biodiversitätszentrum, westlich des Kabbus Kirchweges“, mit örtlichen Bauvorschriften einschl. Begründung, dem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung, den Vorhaben- und Erschließungsplänen, sowie der zusammenfassenden Erklärung treten mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9 am 15.05.2026 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, der Planbegründung mit Umweltbericht, den Vorhaben- und Erschließungsplänen, der zusammenfassenden Erklärung und weiteren Anlagen kann ab sofort im Gemeindebüro Merzen, während der Dienstzeiten – montags bis dienstags und donnerstags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, und dienstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr – nach vorheriger Terminvereinbarung - eingesehen werden. Außerdem kann jedermann Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes verlangen.

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 kann zudem im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Neuenkirchen unter dem nachfolgend aufgeführten Link eingesehen werden:

<https://www.neuenkirchen-os.de/wirtschaft-bauen/bauen-wohnen/bauleitplanung/bebauungsplaene/>

Auf die Rechtsnachfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Danach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Merzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechen, wenn Fehler § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 „SO-Gebiet Feldhuhn-Station

mit Biodiversitätszentrum, westlich des Kabbus Kirchweges“ Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Merzen, den 28.04.2026

(Siegel) **Gemeinde Merzen**
Der Bürgermeister
Christof Büscher

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2026

93

Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Stadt Quakenbrück

Gemäß der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3/2025), in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung, in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438), sowie § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Quakenbrück am 08.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe des Standgeldes auf dem Wochenmarkt

- (1) Das Standgeld beträgt je Markttag und lfdm. Frontlänge Verkaufs- oder Ausstellungsfläche 1,00 €.
- (2) Für das Aufstellen von Wagen auf dem Marktgelände werden folgende Kosten festgesetzt:

a. Pkw mit Anhänger und Verkaufswagen	1,50 €
b. Kombifahrzeug	2,00 €
c. Lkw mit und ohne Anhänger und Schlepper mit Anhänger	2,60 €

§ 2

Höhe des Standgeldes auf Jahrmärkten (Maimarkt und sonstige Veranstaltungen)

- (1) Das Standgeld auf Jahrmärkten- und sonstigen Veranstaltungen beträgt für:

a. Bauchläden und alle Stände bis 2 x 3 m je Tag	1,50 €
b. Verkaufsstände über 2 x 3 m je qm und Tag	0,30 €

- c. Ausschank- und Wurststände, andere Imbißstände je qm und Tag (Ausschankstände mindestens 30 qm) 1,00 €
- d. Karussells aller Art je qm und Tag 0,30 €
- e. Schiffs- und Russenschaukeln je qm und Tag 0,30 €
- f. Schaubuden, Geisterbahnen, Irrgärten und andere je qm und Tag 0,30 €
- g. Benzin- und Elektrobahnen (Skooter) je qm und Tag 0,20 €
- h. Verlosungshallen, Ausspielungsgeschäfte aller Art und Schießhallen je qm und Tag 0,30 €
- i. Schankzelte aller Art und Hypodrome

je qm und Tag	0,30 €
bis 30 qm	0,50 €
bis 50 qm	0,40 €
bis 100 qm	0,30 €
bis 150 qm	0,30 €
bis 200 qm	0,20 €
über 200 qm	nach Vereinbarung

§ 3

Berechnung des Standgeldes

Auf allen Märkten und Veranstaltungen wird ein Teil des Tages wie ein ganzer und ein teilweise in Anspruch genommener Meter bzw. Quadratmeter wie ein ganzer berechnet. Das festgesetzte Standgeld enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 4

Entstehung der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht, sobald der Stand zugewiesen oder eingenommen worden ist; bei Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen nach der Platzzusage. Bei vorzeitiger Räumung des eingenommenen Platzes besteht kein Anspruch auf Erstattung des Marktstandgeldes.

§ 5

Zahlung der Standgelder

- (1) Das Standgeld für den Wochenmarkt wird im Voraus berechnet und ist an den im Bescheid genannten Zahlungsterminen zu entrichten (Stammbeschicker). Dem gelegentlichen Beschicker wird nach Anmeldung zum Wochenmarkt ebenfalls ein Bescheid erteilt und hat das Standgeld zum darin genannten Termin zu entrichten.
- (2) Für die Kirmesse und bei sonstigen Veranstaltungen kann die Zahlung der Hälfte des Standgeldes bis zu dem in der Platzzusage angegebenen Zahlungstermin im Voraus verlangt werden. Wird die Vorauszahlung verlangt und geht der Zahlbetrag nicht fristgerecht bei der Stadtkasse Quakenbrück ein, verliert der Bewerber sein Anrecht auf den zugesagten Platz.
- (3) Das Standgeld wird mit Beginn der Kirmesse oder der

sonstigen Veranstaltung fällig. Über die Höhe des Standgeldes erhält der Teilnehmer einen Bescheid mit Zahlungstermin.

§ 6 Nichtzahlung des Standgeldes

Wird die Zahlung des Marktstandgeldes verweigert, so ist der Platz auf Verlangen sofort zu räumen. Ein Anspruch auf Rückzahlung des bereits gezahlten Teilbetrags des Standgeldes besteht nicht.

§ 7 Beitreibung

Das Marktstandgeld unterliegt der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Stadt Quakenbrück vom 18.02.1993 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Quakenbrück, den 08.12.2025

Stadt Quakenbrück
Michael Bürgel
Stadtdirektor

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2026

94

Verordnung für die Samtgemeinde Artland zur Regelung des Marktwesens

Aufgrund der §§ 67 bis 71b der Gewerbeordnung (GewO), in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 203, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) und den §§ 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3/2025) hat der Rat der Samtgemeinde Artland in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung der Märkte

Die Stadt Quakenbrück betreibt einen Wochenmarkt, einen Jahrmarkt (Maimarkt) sowie einen Weihnachtsmarkt. Diese Märkte werden als öffentliche Einrichtungen geführt.

§ 2 Marktbereich

Die Standorte der Märkte werden gemäß § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung festgesetzt.

§ 3 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf den Marktflächen wird während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktverordnung erforderlich ist.
- (2) Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr auf den Märkten geht während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, den übrigen Verkehrsbelangen vor. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 4 Markttage und Marktzeiten

- (1) Wochenmarkt Quakenbrück
Der Wochenmarkt findet an jedem Freitag auf dem Marktplatz statt. Er beginnt um 08.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt in der Regel an dem vorhergehenden Werktag abgehalten. Aus besonderem Anlass oder nach Absprache mit den Marktbeschickern kann vorübergehend eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (2) Jahrmarkt in Quakenbrück
Der Jahrmarkt in Quakenbrück beginnt grundsätzlich am Freitag vor dem 3. Sonntag im Mai und endet am darauffolgenden Montag. Er findet auf dem Marktplatz, Theisstraße und Neuem Markt statt. Fällt der Jahrmarkt mit einem Feiertagswochenende zusammen (z.B. Christi Himmelfahrt oder Pfingsten) kann in Absprache mit den Schaustellern eine abweichende Regelung getroffen werden.
Marktzeit ist grundsätzlich für Freitag und Samstag die Zeit von 14.00 Uhr bis 23.00 Uhr und am Sonntag und Montag von 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr.
- (3) Weihnachtsmarkt Quakenbrück
Der Weihnachtsmarkt wird auf dem Marktplatz und zum Teil auf der Theisstraße betrieben. Dieser Markt beginnt jeweils am Samstag vor dem 2. Advent und endet am darauffolgenden Sonntag. Der Weihnachtsmarkt beginnt täglich um 14.00 Uhr und endet um 20.00 Uhr.

§ 5 Verlegung von Märkten

Die Stadt Quakenbrück kann ihren Wochenmarkt gemäß § 69 Abs. 1 GewO vorübergehend örtlich und zeitlich verlegen. Die betroffenen Marktbeschicker sollen grundsätzlich vor Änderungen gehört werden, sofern es sich nicht um geringfügige Einzelmaßnahmen handelt.

§ 6 Marktartikel und -geschäfte

- (1) Auf dem Wochenmarkt ist der Verkauf der in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Warenarten zugelassen.
- (2) Auf dem Jahrmarkt sowie dem Weihnachtsmarkt sind der Verkauf und die Tätigkeiten nach § 68 Abs. 2 und 3 GewO zulässig. Auf dem Weihnachtsmarkt sollen Geschäfte mit

Verzehr und/oder Getränkeausschank nur im untergeordneten Umfang zugelassen werden. Die Gestaltung aller Stände und Einrichtungen und die angebotenen Waren sollen auf dem Weihnachtsmarkt dem weihnachtlichen Charakter entsprechen.

§ 7

Zulassung zu den Märkten; Anträge und Verfahren

- (1) Jede Person, die auf einem der zugelassenen Märkte Waren oder Leistungen anbieten will (Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker), bedarf hierzu einer Erlaubnis der Stadt Quakenbrück. Diese ist nicht übertragbar.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Jahrmarkt können frühestens am 01.10. des Vorjahres und müssen spätestens bis zum 01.01. des jeweiligen Jahres eingegangen sein. Danach eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn nach Genehmigung der rechtzeitigen und zuzulassenden Bewerbungen noch Marktflächen zur Verfügung stehen. In der Bewerbung sind die Art und Größe und Strombedarf des Geschäftes anzugeben sowie ein Lichtbild des Geschäftes beizufügen.
- (3) Anträge auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt müssen bis spätestens 31.10. des jeweiligen Jahres eingegangen sein. Danach eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn nach Genehmigung der rechtzeitigen und zuzulassenden Bewerbungen noch Marktflächen zur Verfügung stehen. In der Bewerbung sind die Art und Größe des Standes und die Art des Stromanschlusses sowie der Bedarf eines Wasseranschlusses anzugeben. Darüber hinaus ist anzumelden, ob mit einem eigenen Stand teilgenommen oder eine Weihnachtsmarkthütte der Stadt gebucht wird.
- (4) Anträge auf Zulassung zum Wochenmarkt müssen schriftlich erfolgen. Diese Anträge müssen Angaben über Betreiber, Warenangebot, Standgröße und Strombedarf beinhalten.
- (5) Hat die Stadt Quakenbrück über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis im Sinne von Abs. 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Erlaubnis nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als erteilt. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist von drei Monaten bei Verfahren zur Zulassung zum Jahrmarkt und zum Weihnachtsmarkt frühestens mit Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne von Abs. 2 und Abs. 3. Das Zulassungsverfahren kann über die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
- (6) Die Veranstaltungen der Märkte werden auf der Homepage der Samtgemeinde Artland (www.artland.de), in den sozialen Medien und in den örtlichen Printmedien bekannt gemacht.
- (7) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Bewerberin/der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b. das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraus-

setzungen des § 6 entspricht,

- c. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - d. das angebotene Geschäft in seiner Gestaltung oder Funktionsfähigkeit Mängel aufweist,
 - e. die Benutzerin/der Benutzer den Abschluss der in § 13 Abs. 4 geforderten Versicherung nicht nachweisen kann.
- (8) Die Zulassung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein solcher Widerrufgrund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a. eine fehlerhafte Zulassung vorliegt, deren Mangelhaftigkeit auf ein Verschulden der Marktbeschickerin oder des Marktbeschickers zurückzuführen ist,
 - b. nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
 - c. die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker Nebenbestimmungen nicht erfüllt,
 - d. die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
 - e. der Standplatz für bauliche Zwecke oder andere Veranstaltungen benötigt wird,
 - f. die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker oder deren Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen verstoßen haben,
 - g. die nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern der Stadt Quakenbrück fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt haben,
 - h. die Marktschickerin oder der Marktbeschicker gemäß § 70a Gewerbeordnung zurückzuweisen ist,
 - i. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird.
- (9) Nach Widerruf bzw. Rücknahme der Zulassung kann die Stadt Quakenbrück anderweitig über den Platz verfügen. Erforderlichenfalls kann eine sofortige Räumung des Platzes auf Kosten und Gefahr der bisherigen ErlaubnisinhaberIn oder des Erlaubnisinhabers veranlasst werden.

§ 8

Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Stadt Quakenbrück weist die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.
- (2) Auf den Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkt werden vor Marktbeginn von der Stadt Quakenbrück Belegungspläne aufgestellt. Die konkrete Platzverteilung wird vor Ort durchgeführt. Bei der Zuweisung werden von der Stadt Quakenbrück die Breite und Tiefe des Standplatzes festgelegt. Es werden nur Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker berücksichtigt, die selbst zugegen sind oder von einer beauftragten Person vertreten werden.

§ 9

Aufbau und Abbau der Märkte

- (1) Auf dem Wochenmarkt sind die Stände zwischen 06.00 und 08.00 Uhr aufzubauen. Der Abbau der Stände muss um 15.00 Uhr beendet sein.
- (2) Auf dem Jahrmarkt darf mit dem Aufbau der Stände 3 Tage und auf dem Weihnachtsmarkt am Tag vor Öffnung des

Marktes begonnen werden. Die entsprechenden Flächen müssen einen Tag nach Beendigung des Marktes vollständig geräumt sein.

- (3) Die Auf- und Abbaueiten sind im Interesse des Schutzes der Anwohner einzuhalten. Während der Marktzeiten sind zur Vermeidung von Störungen des Marktlaufes weitere Auf- und Abbauten nur mit Ausnahmegenehmigung der Stadt Quakenbrück zulässig.
- (4) Während der Marktzeiten dürfen Fahrzeuge auf dem Markt nicht bewegt werden. Ausnahmen können im Einzelfall erteilt werden.
- (5) Ist bis zum Marktbeginn ein Standplatz nicht bezogen worden oder wird er nach Marktbeginn geräumt, kann die Stadt Quakenbrück über den Standplatz anderweitig verfügen. Erstattungsansprüche können in diesem Fällen nicht geltend gemacht werden.

§ 10 Verkauf

- (1) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden. Lose dürfen auch vor den Ständen verkauft werden.
- (2) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 0,50 m über dem Erdboden angebracht sein. Leergut darf nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.
- (3) Unverpackte Lebensmittel tierischer Herkunft mit Ausnahme von Eiern, Wild im Fell und ungerupftem Geflügel dürfen nur aus Verkaufswagen, Verkaufsanhängern oder hygienisch gleichwertigen Verkaufseinrichtungen abgegeben werden, die über eine ausreichende Kühlvorrichtung verfügen. Der Innenraum muss mit einer Waschgelegenheit mit fließendem Wasser versehen sein. Die geltenden Lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten.
- (4) Die Waren dürfen nur nach Gewicht, Längenmaß, Stück oder Bundzahl angeboten werden. Zum Wiegen und Messen dürfen nur geeichte Waagen und Maße benutzt werden. Des Weiteren müssen die angebotenen Waren nach den Bestimmungen über die Preisangaben-Verordnung mit Preisen gekennzeichnet sein.
- (5) Alle Geschäfte müssen während der Marktzeit geöffnet und bei dunkler Witterung beleuchtet sein.

§ 11 Sauberkeit

- (1) Alle Personen haben sich auf dem Marktplatz so zu verhalten, dass jede Verunreinigung des Platzes und der benachbarten Grundstücksflächen unterbleibt.
- (2) Die zugewiesenen Standplätze sind besenrein zu verlassen. Auch der entstehende Kehricht der Schlussreinigung ist von den Marktbetreibern zu entsorgen.
- (3) Während der Marktveranstaltungen ist jede Marktbesucherin oder jeder Marktbesucher für die Sauberkeit des

Standplatzes verantwortlich. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass Verpackungsmaterial nicht wegwehen kann.

- (4) Abfälle jeglicher Art, insbesondere auch Kisten/Kartons mit ganz oder teilweise nicht mehr marktfähigen Waren, dürfen weder auf die Märkte gebracht, noch dort zurückgelassen werden.
- (5) Abfälle, die durch die Veranstaltung entstanden sind, dürfen nach Marktende beim Jahrmarkt an den dafür vorgesehenen Platz entsorgt werden. Die Wochenmarktbeschickerinnen und Wochenmarktbeschicker haben die Abfälle selbst zu entsorgen.

§ 12 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Benutzerinnen und Benutzer haben auf den Märkten die Bestimmungen dieser Marktverordnung zu beachten und die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, die Straßenverkehrszulassungsordnung, die Unfallverhütungsvorschriften, die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Vorschriften über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, in den jeweils gültigen Fassungen, einzuhalten.
- (2) Die Anweisungen der Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Quakenbrück sowie der Gewerbe- und Lebensmittelüberwachung sind zu befolgen.
- (3) Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten. Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker sind verpflichtet, den Behörden über ihr Geschäft Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzuzeigen. Diese Nachweise haben sie während der Marktzeit stets bei sich zu führen; das gilt auch für die Gesundheitszeugnisse nach dem Infektionsschutzgesetz.
- (4) Motorräder, Mopeds und Fahrräder sind außerhalb der Märkte abzustellen.
- (5) Hunde, mit Ausnahme von Blindenhunden, sind vom Wochenmarkt fernzuhalten. Auf dem Jahrmarkt und dem Weihnachtsmarkt sind sie stets an der Leine zu führen.

§ 13 Haftung und Versicherung

- (1) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung übernommen.
- (3) Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker haften gegenüber der Stadt Quakenbrück für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden. Hierzu zählen selbst verursachte Schäden, sowie diejenigen, die von eingesetztem Personal und/oder Lieferanten verursacht werden. Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker haben die Stadt Quakenbrück unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegenüber der Stadt Quakenbrück erhoben werden können.

- (4) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen.

§ 14 Gebührenpflicht

Von den auf den Märkten zugelassenen Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern sind Gebühren nach der Satzung der Stadt Quakenbrück über die Erhebung von Marktstandgeldern, in ihrer jeweils gültigen Fassung, zu entrichten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 49a des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 49a Abs. 1 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Soweit Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Samtgemeinde Artland zur Regelung des Marktwesens vom 28.02.2012 außer Kraft.

Quakenbrück, den 11.12.2025

Samtgemeinde Artland
Bürgel
Samtgemeindebürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2026

95

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes X "Gewerbegebiet nördlich der B 51", 5. Änderung der Gemeinde Belm

Die Gemeinde Belm erlässt auf Grundlage der §§ 14 und 16 BauGB folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- a) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. X "Gewerbegebiet nördlich der B 51", 5. Änderung
- b) Die Veränderungssperre gilt damit für die Flurstücke 106/25, 106/26, 106/45, 106/49, 106/50, 107/6 und 111/11 der Flur 4 in der Gemarkung Powe.
- c) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Lageplan:



**Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. X
"Gewerbegebiet nördlich der B 51", 5. Änderung**

§ 2 Verbote

In dem unter § 1 genannten räumlichen Geltungsbereich dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- a) Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft.

- b) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Belm, 29.04.2026

(Siegel)

Gemeinde Belm
Hermeler
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2026

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.